

§ 3 APVghFD (Brandenburg) — Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Forstdienst

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen und höheren Forstdienstes kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 7 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 3 des Landesbeamtengesetzes erfüllt,

die für den gehobenen und höheren Forstdienst erforderliche körperliche Eignung (forstliche Außendiensttauglichkeit) besitzt,

für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes den Abschluss

a)

Diplom-Forstingenieurin oder Diplom-Forstingenieur,

b)

Bachelor of Science im Studiengang Forstwissenschaften oder Forstwirtschaft, oder

c)

Bachelor of Science in einem anderen Studiengang, wenn der erfolgreiche Abschluss von Fächern mit den Lehrinhalten Bodenkunde/Standortlehre, Waldbau/Waldökologie, Forstnutzung, Forstliche Arbeitslehre, Forstliche Betriebswirtschaftslehre, Waldschutz, Forsteinrichtung und Naturschutz vorliegt, oder einen Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der als gleichwertig anerkannt ist, nachweist,

für die Laufbahn des höheren Forstdienstes ein Hochschulstudium in einem forstlichen Studiengang mindestens mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat oder einen anderen Studiengang, wenn der erfolgreiche Abschluss in Fächern mit den Lehrinhalten Bodenkunde/Standortlehre, Waldbau/Waldökologie, Forstnutzung, Forstliche Arbeitslehre, Forstliche Betriebswirtschaftslehre, Waldschutz, Forsteinrichtung und Naturschutz vorliegt oder in einem vergleichbaren Studiengang im Ausland, der als gleichwertig anerkannt ist, abgeschlossen hat,

eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt,

den Nachweis über das Vorliegen der Sachkunde zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach § 9 des Pflanzenschutzgesetzes erbringt und

das Zeugnis über die Jägerprüfung nach § 15 Absatz 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes oder einen aktuell gültigen Jagdschein vorlegt.

Zitiervorschlag: § 3 APVghFD (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APVghFD/3>